

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer bei der Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

Antragstellung Einzelperson:

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Kontonummer:

Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten nur bei Gemeinschaftskonten:

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

- Ehegatte 1: 50% Ehegatte 2: 50%
 oder abweichend:
 Ehegatte 1: ___% Ehegatte 2: ___%

Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten):

Namen der Beteiligten, ggf. Name eines Bevollmächtigten (Anschrift, Geburtsdatum)

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab dem 01.01.2012 einzubehalten.

Konto-/ Depotinhaber(in) bzw. Ehegatte 1	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Ehegatte 2	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alt Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alt Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Bekennnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>		Bekennnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, ^X Unterschrift(en)

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer:

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. **Erstmalige Antragsstellung und Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.** Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.